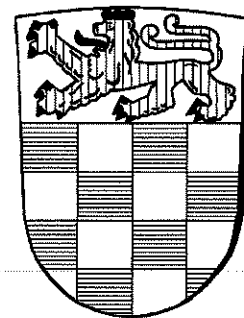


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 19.04.2022

Mit freundlichen Grüßen

Markus Thiebes
Vorsitzender

ges. Bürgermeister
in Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung (Sondersitzung)

Hinweis zur Corona-Situation:

Wegen der hohen Infektionszahlen besteht weiterhin während der gesamten Sitzung für alle Teilnehmenden, auch am Platz, Maskenpflicht (mindestens eine medizinische Maske, FFP2-Masken werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt).

Sitzungsort Technisches Rathaus, Sitzungssaal 4.15, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin				
Datum 03.05.2022	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	☒ nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 2 **Verpflichtung sachkundiger Bürger**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 3 22/0143 **Abschlussbericht des Sanierungsmanagements für die KlimasiedlungenPLUS Im Spichelsfeld und Berliner Siedlung. Bericht zum Abschluss des Förderzeitraums.**
Seite: 1 Berichterstatter: Dez. IV
- 4 22/0139 **16. Änderung des Flächennutzungsplans - Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden**
Seite: 3 Berichterstatter: Dez. IV
- 5 22/0140 **Bebauungsplan Nr. 810 "Steinmorgen" - Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden**
Seite: 32 Berichterstatter: Dez. IV
- 6 22/0134 **Rahmenplanung Verkehrslandeplatz Hangelar**
Seite: 59 Berichterstatter: Dez. IV
- 7 22/0138 **Offenlage der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Vorläufiger Entwurf einer Stellungnahme**
Seite: 59 Berichterstatter: Dez. IV
- 8 22/0144 **Aufbau einer interkommunalen Klimapartnerschaft mit der Stadt Jarabacoa aus der Dominikanischen Republik Bericht über die Prozessaufnahme und Projektideen**
Seite: 59 Berichterstatter: Dez. IV

- 9** 22/0145 **Aktualisiertes energiepolitisches Arbeitsprogramm, Teil II des Integrierten Klimaschutzkonzeptes Beschluss des aktualisierten Energiepolitischen Arbeitsprogramms**

Seite: 59 Berichterstatter: Dez. IV

10 **Anträge der Fraktionen**

- 10.1.1 22/0080 Friedhof Menden Süd
CDU-Fraktion

Seite: 60 Berichterstatter: Dez. I

11 **Anfragen und Mitteilungen**

- 11.1 Anfragen

- 11.2 Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**

Berichterstatter: Vorsitzender

-
- 2 Anträge der Fraktionen**

- 3 Anfragen und Mitteilungen**

- 3.1 Anfragen

- 3.2 Mitteilungen

III

Sitzungsvorlage

Datum: 14.03.2022

Drucksache Nr.: 22/0143

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungstermin

03.05.2022

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Abschlussbericht des Sanierungsmanagements für die KlimasiedlungenPLUS Im Spichelsfeld und Berliner Siedlung. Bericht zum Abschluss des Förderzeitraums.

Beschlussvorschlag:

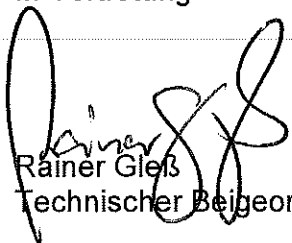
Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Abschlussbericht des Sanierungsmanagements für die KlimasiedlungenPLUS Im Spichelsfeld und Berliner Siedlung sowie den Bericht zum Abschluss des Förderzeitraums zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Seit dem 31. März 2022 ist der Förderzeitraum der durch das KfW-Programm 432 (Energetische Stadtsanierung) geförderten KlimasiedlungenPLUS „Im Spichelsfeld“ und „Berliner Siedlung“ beendet, was zum Anlass genommen wird, den Projektverlauf abschließend durch das mit dem Sanierungsmanagement beauftragte Planungsbüro Jung Stadtkonzepte präsentieren zu lassen. Nachdem seit Mitte 2016 für die beiden KlimasiedlungenPLUS durch ein externes Planungsbüro erarbeitete energetische Quartiersentwicklungskonzepte vorlagen, startete 2019 im Rahmen einer Folgeförderung die Umsetzung dieser unter besonderer Beteiligung der Bewohner und Gebäude- und Grundstückseigentümer erstellten Konzepte. Mit der Jung Stadtkonzepte Partnerschaftsgesellschaft aus Köln wurde ein interdisziplinäres Team mit dem externen Sanierungsmanagement beauftragt, in dem Stadtplaner, Ingenieure und Fachleute mitwirken. Das Team des Sanierungsmanagements wird durch Fachvertreter der Bereiche BNU, FB 6 und FB 7 und von Partnern, wie u.a. der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. und den Stadtwerken Sankt Augustin sowie der GWG ergänzt. Nach einer Auftaktveranstaltung mit zahlreichen interessierten Teilnehmenden Anfang 2020 konnte die Bürgerbeteiligung im Zuge der Corona-Einschränkungen nur in eingeschränkter Funktion (zumeist online), u.a. durch regelmäßige Energieberatungstage, stattfinden. Es folgten u.a. digitale Stadtteilspaziergänge, Informationsstände, Onlineberatung- und Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichsten energie- und klimaschutzbezogenen Themen, wie u.a. zur Solarnutzung, Energieversorgung und Möglichkeiten der Fernwärmenutzung sowie zur energetischen Sanierung und Klimaanpassung und nicht zuletzt aktuell auch ein Urban Gardening Projekt in der Berliner Siedlung.

Der dokumentierte Abschlussbericht sowie die Vorausschau auf den zukünftigen weiteren Verlauf des Sanierungsprozesses wird im Rahmen eines Vortrages mit Präsentation in der Sitzung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vorgestellt.

In Vertretung


Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 14.03.2022

Drucksache Nr.: 22/0139

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	03.05.2022	öffentlich / Vorberatung
Rat	05.05.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

16. Änderung des Flächennutzungsplans - Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger Öffentlicher Belange zur 16. Flächennutzungsplanänderung eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die genauen Grenzen sind dem Geltungsbereichsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 11.09.2019 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich am östlichen Ortseingang des Ortsteils Birlinghoven südlich der Straße zur Kleinbahn, nördlich des Nahversorgungsmarktes an der Pleistalstraße beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes war in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 810 „Steinmorgen“ und der Verfolgung dessen Planungszielen zur Errichtung einer Kindertagesstätte erforderlich.

Die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde von der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 14.01.2021 bestätigt.

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 24.11.2020 bis zum 23.12. 2020 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.11.2020 gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung vorgetragen. Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingereichte Stellungnahmen bezogen sich insb. auf das Bebauungsplanverfahren Nr. 810 "Steinmorgen" und werden im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 810 ausführlich behandelt und abgewogen (DS-Nr. 22/0140). Der Bericht über die eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag der Verwaltung ist der Anlage zu entnehmen.

In Vertretung


Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- ☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

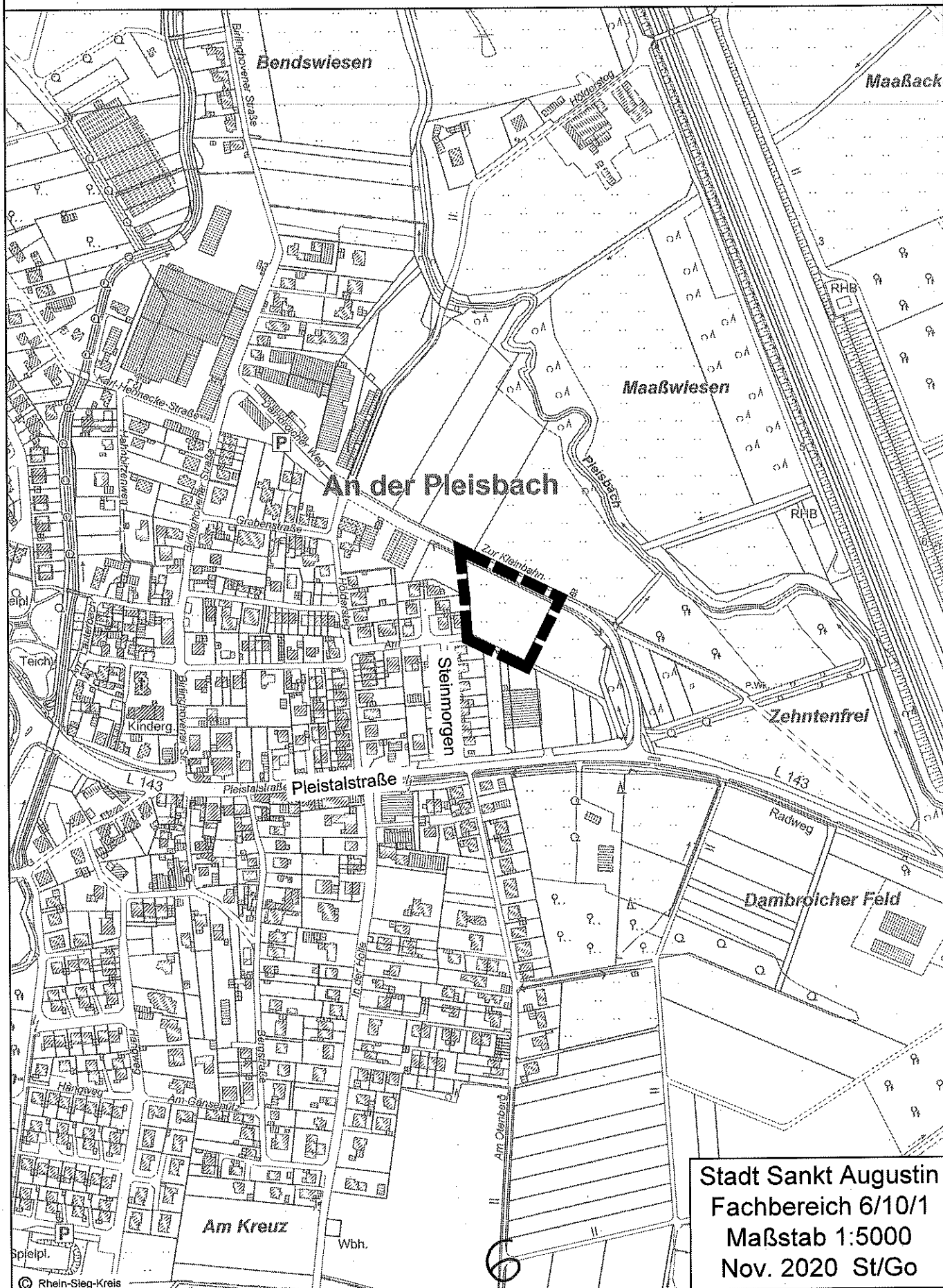
Anlagen:

- 1) Geltungsbereichsplan
- 2) Änderung des Flächennutzungsplanes (alt/neu)
- 3) Begründung
- 4) Abwägungsdokument
- 5) Nicht öffentliche Legende

GELTUNGSBEREICHSPPLAN

16. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

SANKT AUGUSTIN - BIRLINGHOVEN



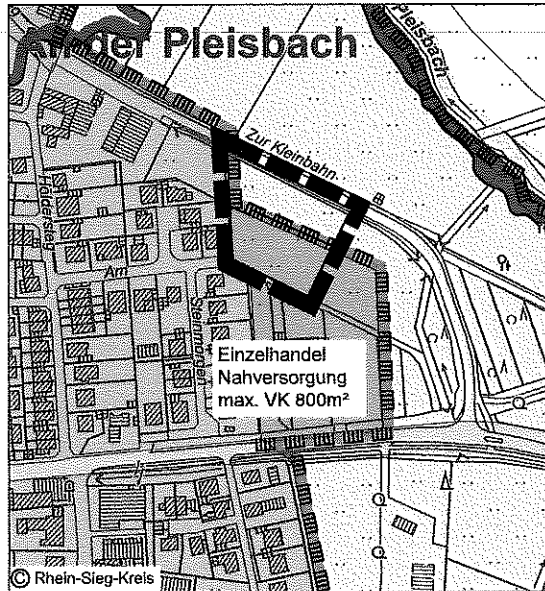
Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 6/10/1
Maßstab 1:5000
Nov. 2020 St/Go

16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

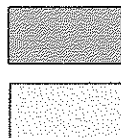
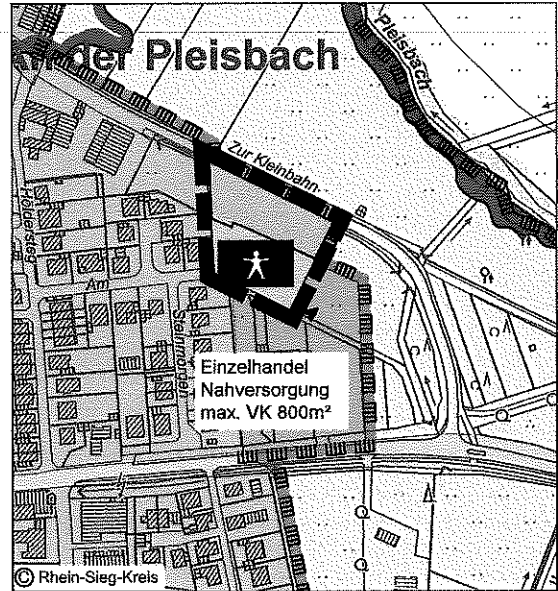
2

DER STADT SANKT AUGUSTIN

alte Darstellung

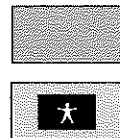


neue Darstellung



Sonderbauflächen

Flächen für die Landwirtschaft



Sonderbauflächen

Flächen für den Gemeinbedarf
hier: Kindergarten

Grünflächen

Maßstab 1:5.000

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin

RECHTSGRUNDLAGEN

In der jeweils aktuellen Fassung:
Baugesetzbuch (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786).

Planzeichenverordnung (PlanzV90)
vom 18.12.1990 (BGBl. S. 58)

Dieser Beschluss wurde in der Zeit vom
..... bis Ortsüblich
bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Sankt Augustin,

Siegel

.....
Technischer Beigeordneter

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung
der Bürger und der Behörden erfolgte
in der Zeit
vom bis

(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Sankt Augustin,

Siegel

.....
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan hat mit Begründung und
wesentlichen umweltbezogenen
Stellungnahmen nach Beschluss des
Rates vom in der Zeit
vom bis
öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung wurde in der Zeit vom
..... bis
ortsüblich bekannt gemacht.
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Sankt Augustin,

Siegel

.....
Technischer Beigeordneter

Erneute Auslegung aufgrund von
Änderungen (§ 4a Abs. 3 BauGB)
vom in der Zeit vom
..... bis
erneut öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung wurde in der Zeit vom
..... bis ortsüblich
bekannt gemacht. (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Sankt Augustin,

.....
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan wurde vom Rat am
..... beschlossen.

Sankt Augustin, den

.....
Bürgermeister

Siegel

.....
Ratsmitglied

Dieser Plan wurde der Bezirksregierung
Köln zur Genehmigung gemäß
§ 6 Abs. 1 BauGB am vorgelegt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung
vom
AZ:

Köln, den
Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Bekanntmachung der
Genehmigung durch die der Plan in
Kraft tritt, ist in der
Zeit vom bis
erfolgt.

(§ 6 Abs. 5 BauGB)

Sankt Augustin,

.....
Bürgermeister

Dieser Plan wurde ist der Urkundsplan

Dieser Plan stimmt mit dem
Urkundsplan und den darauf
verzeichneten Vermerken überein.*

Sankt Augustin, den

Siegel

.....
Technischer Beigeordneter

*Nichtzutreffendes streichen

Entwurf und Anfertigung
Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
FB-Stadtplanung und Bauordnung

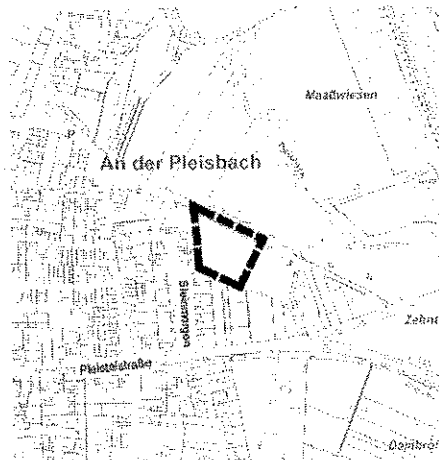
Sankt Augustin, den

Siegel

Entwurf:
Fertigung:

7

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin



Begründung

Stand zum Entwurf
vom April 2020

1	Anlass	1
2	Änderungsbereich	1
3	Gebot der Innenentwicklung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	1
4	Darstellung im Regionalplan.....	2
5	Darstellung im Landschaftsplan.....	2
6	Darstellung im Flächennutzungsplan.....	3
6.1	Bestand.....	3
6.2	Planung.....	3
7	Umweltbericht	3

A Städtebauliche Aspekte

1 Anlass

Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird in Verfolgung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 810 „Steinmorgen“ erforderlich. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu entsprechen, muss die Darstellung in dem unten näher beschriebenen Teilbereich geändert werden.

2 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,45 ha. Er umfasst den Bereich südlich der Straße zur Kleinbahn und nördlich des örtlichen Nahversorgungsmarktes am östlichen Ortsausgang des Ortsteils Birlinghoven an der Pleistalstraße. Das Gebiet wird im Westen von einer landwirtschaftlichen Halle sowie der anstehenden Wohnbebauung an der Straße Am Steinmorgen begrenzt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 21 in der Gemarkung Birlinghoven, Flur 10.

3 Gebot der Innenentwicklung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB gilt die Maßgabe der Innenentwicklung. Zum sparsamen und schonend Umgang mit Grund und Boden soll die Neuinanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen verringert und insbesondere Maßnahmen zur Innenentwicklung wie die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u.Ä. verstärkt genutzt werden.

Darüber hinaus muss die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich (sowie als Wald) genutzter Flächen begründet werden und im Rahmen der Planung abgewogen werden.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Teilfläche von ca. 0,45 ha, die derzeit in der Realnutzung landwirtschaftlich als Grünland genutzt werden. Die Maßgabe der Innenentwicklung gem. §1a Abs. 2 BauGB ist hierbei in Abwägung mit der Versorgung der Bevölkerung bzw. im konkreten Fall bei der bedarfsgerechten Ausstattung von Plätzen für die Kindertagesbetreuung zu stellen. Aufgrund gestiegener Anforderungen und Betreuungsbedarfen in Kombination mit einer in den letzten Jahren stetig wachsenden Bevölkerung besteht im gesamten Stadtgebiet von Sankt Augustin derzeit eine Unterversorgung an Kinderbetreuungsplätzen die in fast allen Stadtteilen zu einem Ausbau und Neubau von Kindertageseinrichtungen führt. Ein konkreter Bedarf besteht ebenfalls im Stadtteil Birlinghoven. Hier hat sich die Verwaltung bereits in den vorangegangenen Jahren verschiedene Standorte geprüft und bzw. versucht für den Bau einer Kindertagesstätte nutzbar zu machen. Aufgrund begrenzter geeigneter Flächen, fehlenden Zugriff auf private Grundstücke und konkurrierender Nutzungsansprüche bestehen im weiteren Siedlungsbereich von Birlinghoven keine weiteren Standorte mehr zur Verfügung, die für den Bau einer Kindertagesstätte in Frage kämen. Auch der Ausbau einer weiteren bestehenden Kindertagesstätte im Ortsteil kommt aus Platzgründen nicht in Frage.

Die hier derzeit bestehende landwirtschaftliche Fläche ist aufgrund ihrer Größe nur noch begrenzt für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet und wird daher bereits seit einiger Zeit nur noch als Grünland genutzt. Die Fläche war bereits Anfang der 2000er Jahre für die

Planung eines Nahversorgungsmarktes (Bebauungsplan Nr. 809 „Zur Kleinbahn“) vorgesehen und wurde daher seinerzeit bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet festgesetzt.

Dementsprechend werden durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 810 „Steinmorgen“ nur Flächen für eine Bebauung in Anspruch genommen, die bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche bzw. als Sondergebiet für eine Bebauung geplant sind. Im Rahmen der Planung wurde versucht, die Baugebiete sowie die Erschließungsanlagen so zu planen, dass die Flächeninanspruchnahme so weit wie möglich minimiert wird.

4 Darstellung im Regionalplan

Der seit 6. Februar 2004 rechtsverbindliche Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg stellt für den Geltungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA-Bereich) dar. Diese AFA-Bereiche umfassen u. a. auch Siedlungen und Verkehrswege unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle, – in der Regel mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern – sowie zum Teil baulich genutzte Flächen, für die die Plan-Verordnung keine eigenständige Darstellung vorsieht (vgl. Seite 38 Textteil des Regionalplans).

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans und der Lage sind durch die Planänderung keine Verstöße gegen die Ziele der Raumordnung festzustellen.

Darüber hinaus werden für eine bauliche Entwicklung nur die Flächen in Anspruch genommen, die bereits im Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen (Sondergebietsflächen – weitere Ausführungen hierzu s.u. 5.) ausgewiesen sind. Darüber hinaus verfolgt die Planung sowohl das Ziel einer städtebaulichen sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften durch die Planung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen wie auch im Falle der Kindertagesstätte eine Planung, die sich am Bedarf der in der Ortschaft ansässigen Bevölkerung orientiert. Insofern widerspricht die Planung nicht den Zielen der Raumordnung.

Der Regionalplan Köln befindet sich zum Zeitpunkt des Planverfahrens in der Neuaufstellung. Der in Aufstellung befindliche Regionalplan weist den Siedlungsbereich des Ortsteil Birlinghoven zukünftig als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. Der ASB umfasst ebenfalls das Plangebiet, insofern auch die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zukünftig darzustellende Fläche für den Gemeinbedarf.

5 Darstellung im Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Siegburg, Troisdorf, St. Augustin" (Stand 2. Änderung August 2007). Der Landschaftsplan Nr. 7 formuliert für diesen Bereich als Entwicklungsziel, die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Der Landschaftsplan befindet sich zum Zeitpunkt des Planverfahrens in der Neuaufstellung. Im Rahmen der Neuaufstellung wurde das Vorhaben mit der Unteren Landschaftsbehörde vorbesprochen. Im Vorgriff auf die Planung sieht der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan vor, den Bereich des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.

6 Darstellung im Flächennutzungsplan

6.1 Bestand

Im Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin wird der nördliche Teilbereich des Änderungsbereichs als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der südliche Teilbereich ist als Teil eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung (Einzelhandel Nahversorgung max. VK 800qm) festgesetzt.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan basiert auf einer älteren Planung. Der heute südlich des Plangebiets ansässige Nahversorgungsmarkt sollte seinerzeit von Norden her über die Straße Zur Kleinbahn erschlossen werden. Aufgrund einer Übereinkunft mit dem Straßenbaulastträger konnte schlussendlich eine Erschließung des Marktes über die Pleistalstraße erfolgen. Dies wurde im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 809 „An der Kleinbahn“ planungsrechtlich geregelt. In Folge dessen verkleinerte sich die für die Marktnutzung erforderliche Sondergebietsfläche um den entsprechenden Teil des Flurstücks Nr. 21, Flur 10, Gemarkung Birlinghoven, welches jedoch derzeit noch im Flächennutzungsplan als Sondergebiet festgesetzt ist.

6.2 Planung

Die oben beschriebene Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft im nördlichen Teilbereich soll in die Darstellung „Grünfläche“ ohne Zweckbestimmung geändert werden.

Der südliche Teilbereich, welcher derzeit noch als Sondergebiet dargestellt wird, soll in Darstellung Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt werden.

7 Umweltbericht

Die 16. Änderung des FNP wird parallel zur und aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 810 „Steinmorgen durchgeführt. Der für den Bebauungsplan Nr. 810 erstellte Umweltbericht des Büros der Gesellschaft für Umweltplan und wissenschaftliche Beratung, Bonn, welcher zum Zeitpunkt der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Stand November 2020, als Kurzfassung vorliegt, gilt entsprechend für den zu ändernden Flächennutzungsplan innerhalb der 16. Änderung.

Stadt Sankt Augustin

A B W Ä G U N G

**der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1
Abs. 7 BauGB zur 16. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Sankt Augustin**

Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung (Stand: April 2022)

1. BETEILIGUNGSSCHRITTE UND EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Zeitraum: vom 24.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020

Beteiligte Träger öffentlicher Belange und eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
	Fachbehörden				
A 1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	katrin.rosenberg@bezreg-koeln.nrw.de sandra.frauenrath@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 - Städtebau, Bauaufsicht Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	stefan.haentjes@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	jutta.berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 15.12.2020	
A 4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	peter.schiffer@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 6	Bezirksregierung Amsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund	Registatur-do@bra.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 27.11.2020	

Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange – Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung (Stand: April 2022)

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 7	Geologischer Dienst NRW De-Greif-Strasse 195 47803 Krefeld	poststelle@gd.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 21.12.2020	
A 8	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf	Luftverkehr-bauleitplanung@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 9	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf	kbd@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 23.11.2020	Anlage 1: Stellungnahme vom 14.01.2015 Anlage 2: Lageplan zur Stellungnahme vom 14.01.2015 Anlage 3: Stellungnahme vom 02.01.2014 Anlage 4: Lageplan zur Stellungnahme vom 02.01.2014
A 10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hauptstelle Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen		mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahniniederlassung Krefeld Hansastraße 2 47799 Krefeld	Plan3.nl-kr@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 12	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg Albertstraße 22 51643 Gummersbach	Kontakt.m.l.rb@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf	Gerd.hoenscheid@wald-und-holz.nrw.de rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	

15

Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange – Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung (Stand: April 2022)

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 14	Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	Dirk-KVvorbeugung.Rhein-Sieg-Kreis@polizei.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de gabriele.struwe@rhein-sieg-kreis.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 15.12.2020	
A 16	Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Immobilienmanagement Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de post@lvr.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 17	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach 2140 50250 Pulheim	Bkd.denkmalpflege@lvr.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 18	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn		mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 21.12.2020	
A 19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf	Wbwestiuw4toeb@bundeswehr.org	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 20	Bundespoliciedirektion Sankt Augustin Bundesgrenzschutzstraße 100 53757 Sankt Augustin	bpold.sanktaugustin.sb34@polizei.bund.de ludger.niemann@polizei.bund.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 21	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Postfach 1551 53705 Siegburg	info@wasserverband-rsk.de sigrid.roehrich@wasserverband-rsk.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 21.12.2020	
Sonstige Behörden					
A 22	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Köln Domstraße 55-73 50668 Köln	k.poststelle@bib.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 23	Finanzamt Sankt Augustin	poststelle@FA-5222.fin-nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Direktion Dortmund	VA-TOEB.Dortmund@bundesimmobilien.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
Nachbarkommunen					
A 25	Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt	Stadtplanungsamt@bonn.de Amtsleitung_Amt61@bonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 26	Bundesstadt Bonn, Kataster- und Vermessungsamt	Amt62_Anregungen@bonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 27	Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung Frankfurter Straße 97 53773 Hennef	iris.hamann@hennef.de norbert.schuessler@hennef.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 28	Stadt Königswinter, Geschäftsbereich Planen und Bauen Obere Straße 8 53639 Königswinter	stadtplanung@koenigswinter.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 29	Stadt Siegburg Nogenter Platz 10 53721 Siegburg	bauleitplanung@siegburg.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 30	Stadt Troisdorf Kölner Str.176 53840 Troisdorf	ChrispeelsC@troisdorf.de GoedeckeU@troisdorf.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
Ver- und Entsorgungsunternehmen, Leitungsträger, Verkehrsunternehmen					
A 31	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 25.11.2020	
A 32	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West Deutz-Mülheimer Straße 22-24 50679 Köln	dbimm-klh-baurecht@deutschebahn.com	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	

Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“
ABWAGUNG der öffentlichen und privaten Belange – Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung (Stand: April 2022)

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 33	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Bonner Talweg 100 53113 Bonn	Ti-NL-West.PTI-24@telekom.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 09.12.2020	
A 34	Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH	unterberg@edkb.de nadine.grabe@hangelar.info	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 35	Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37 – 39 50667 Köln	beteiligungsverfahren@nahverkehr-rheinland.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 36	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Schlieringhof 10-14 45329 Essen	fremdplanung@pledoc.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 37	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH) Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg	Birgit.kremer@rsag.de raif.mundorf@rsag.de sascha.vankeeken@rsag.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 27.11.2020	Anlage 1 : Stellungnahme vom 26.11.2020
A 38	Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH Steinstraße 31 53844 Troisdorf-Sieglar	michael.deurer@rsvg.de Frank.wiedemann@rsvg.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 39	RWE Regionalzentrum Sieg Friedrichstraße 60 57072 Siegen	RZSiegSiegburgPosteingang@rwe.com	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 40	Westnetz GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	auskunft.gas@westnetz.de Stellungnahmen@westnetz.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 41	Rheinische Energie Aktiengesellschaft (Rhenag) / Rhein-Sieg-Netz GmbH Bachstraße 3 53721 Siegburg	Juergen.fey@rhenag.de matthias.wazinski@rhenag.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 42	Stadtwerke Bonn GmbH Theaterstraße 24 53111 Bonn	Silke-wollenweber-ihomys@stadtwerke-bonn.de R-liegenschaften@stadtwerke-Bonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	

Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange – **Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung** (Stand: April 2022)

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 43	Thyssengas GmbH Kampstraße 49 44137 Dortmund	leitungsauskunft@thyssengas.com	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 09.12.2020	
A 44	Vodafone NRW GmbH (ehemals Unitymedia)	Bauleitplanung-krefeld@unitymedia.de ZentralePlanungND@umkbw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 08.12.2020	Anlage 1: Stellungnahme vom 08.12.2020
A 45	Wahnachtalsperrenverband Siegelknippen 1 53721 Siegburg	planauskunft@wahnbach.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 20.11.2020	
A 46	Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin Mendener Straße 23 53757 Sankt Augustin		mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 02.12.2022	
A 47	Wasserbeschaffungsverband Thomasberg Siebengebirgsstraße 150 53639 Königswinter	michael.heinze@wbv-thomasberg.de stefan.piesker@wbv-thomasberg.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
Wirtschaft, Einzelhandel und Gewerbe					
A 48	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Edgar.bastian@wfg-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 20.11.2020	
A 49	Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. Am Hof 26 a 53113 Bonn	uwe.stephan@ehvbonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 50	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln	kilp@hwk-koeln.de kraemer@hwk-koeln.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 22.12.2020	Anlage 1: Stellungnahme vom 22.12.2020
A 51	IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	wimmers@bonn.ihk.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 52	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis Gartenstraße 11 50765 Köln	rheinkreise@lwk.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 12.12.2020	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 53	Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V. Frankfurter Str. 61 a 53721 Siegburg	siegburg@kb.rlv.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
Kirchen, soziale Verbände und Einrichtungen					
A 54	Erzbistum Köln 50606 Köln	traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 55	Katholischer Seelsorgebereich Sankt Augustin, Pastoralbüro Alte Markstraße 45 53757 Sankt Augustin	pastoralbuero@katholisch-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 56	Landeskirchenamt Düsseldorf Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf	anita-lipinski@ekir-lka.de LKA@ekir-lka.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 57	Evangelische Kirchengemeinde Ort Pauluskirchstraße 3 53757 Sankt Augustin	st.augustin.ekir.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 58	Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis und Müldorf Schulstraße 57 53757 Sankt Augustin	gemeindebuero@ev-kirche-niederpleis.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	

B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Zeitraum: vom 18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016

Eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Privater	Stellungnahme	Anlagen
B 1	Einwänder 1	E-Mail vom 20.12.2020	-
B 2	Einwänder 2	Schreiben vom 14.12.2020	-

2. INHALT UND Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

A 3 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
A 1.1	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gewässert, sofern es zu einer adäquaten Eingrünung der geplanten Kita-, und Wohnbau- und Parkplatzflächen im Übergangsbereich zur freien Landschaft kommt.	Die Stellungnahme wird gefolgt. Im Bebauungsplan werden ergänzende Festsetzungen zur Eingrünung der Plangrundstücke übernommen.
A 1.2	Der Planungsraum befindet sich innerhalb des vom Landschaftsplan Nr. 7 –Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin erfassten Bereiches und weist die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes auf. Entgegen den Darstellungen in der Kurzfassung des vorliegenden Umweltberichtes ist für den Bereich der geplanten Kita samt angrenzender Grünflächen eine direkte Betroffenheit des vom Rhein-Sieg-Kreis ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Es besteht Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, dass der Landschaftsschutz zukünftig vor dem durch die Bauleitplanung betroffenen Grundstück zurückweicht. Entsprechend werden im Rahmen eine Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan Nr. 810 entsprechende Maßnahmen erläutert. Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Nr. 7 wurde die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets bereits übernommen.
A 6 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
A 6.1	Zu dem Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplanänderung bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 6.2	Die Planfläche liegt über inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 6.3	Im Planbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen kein Bergbau dokumentiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Geologischer Dienst NRW		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 7.1	<u>Bodenschutz</u> Auf Basis der im Geologischen Dienst NRW als Datengrundlage vorliegenden Bodenkarte 1:50000 treten im Plangebiet schutzwürdige Böden auf. Hierbei handelt es sich um Braunerden, die als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum eine hohe Regulations- und Kühlungsfunktion aufweisen und gemäß des Klassifikationsalgorithmus für schutzwürdige Böden in NRW unter einem besonderen Schutz stehen (siehe https://www.gd.nrw.de/-wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf). Durch den Gebäudebau kommt es zu einer Versiegelung der Fläche, wodurch die o.g. besondere Bodenfunktion verloren geht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 7.2	Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden vorzunehmen. Ich empfehle eine bodenfunktionsbezogene Kompensation auf externen Flächen. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung?	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen
A 7.3	Hinweis zur Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 9.1	Luftbilder aus den Jahren 1929 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
A 9.2	Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
A 9.3	Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	

Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 15.1	Gewässerschutz Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung: Gegen die Aufstellung des Bauabwägungsplans Nr. 810 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da die Niederschlagswasserbeseitigung nicht abschließend geklärt ist. Das anfallende Niederschlagswasser ist nach § 55 WHG i. V. m. § 44 LWG NRW zu beseitigen. Es werden verschiedene Ansätze zur Niederschlagswasserbeseitigung beschrieben, jedoch keine konkrete Möglichkeit für die Sicherstellung der Niederschlagswasserbeseitigung benannt. Es wird darum gebeten, die Niederschlagswasserbeseitigung abschließend zu prüfen und um erneute Beteiligung.	
A 15.2	Grundwasserschutz Eine Entwässerung von Baugruben sowie die dauerhafte Ableitung von Drainagewasser bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Anträge sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Umwelt und Naturschutz, einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn den Bauherren die entsprechenden wasserrechtlichen Bescheide vorliegen. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen, sind unverzüglich - außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Telefon 02241/12060 - dem Rhein-Sieg-Kreis - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Entsprechende Hinweise werden in den Bauabwägungsplan übernommen
A 15.3	Natur-, Landschafts- und Artenschutz Artenschutzprüfung ASP (Lind korrespondierende Planunterlagen) Bei den Schutzgebieten wird Bezug genommen auf den aktuellen Vorentwurf zum Landschaftsplan 7. Für NSG gilt hier eine Veränderungssperre, für LSG jedoch nicht. Der Vollständigkeit halber sollten auch die Aussagen aus dem derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan 7 aufgenommen werden. Ausweislich der ASP erfolgte die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ohne Kartierungen. Eine belastbare Aussage hinsichtlich des Artenschutzes ist daher kaum möglich. Grundsätzlich ist in diesen Fällen auch eine Potenzialabschätzung möglich. Diese muss aber dann als Worst-Case-Betrachtung erfolgen, zumindest bei den Arten, bei denen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wahrscheinlich sind. Für die Art Schwarzkehlbirne wird ausgesagt, dass für die Art keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden seien. Im Pleistal tritt die Art aber häufig auf Weideflächen auf, was u. a. im Rahmen des Projektes chance7 mehrfach belegt wurde. Insofern wird die gutachterliche Aussage von hier aus nicht mitgetragen. Eine Worst-Case-Betrachtung würde dazu führen, dass von einem Brutvorkommen auszugehen ist und das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten dient. Gem. § 44 (1) Ziffer 3 BNatSchG ist deren Zerstörung unzulässig, es sei denn, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 (5) BNatSchG). Für einen entsprechenden Nachweis wäre aber eine Kartierung erforderlich. Hilfsweise wäre ein adäquater Ausgleich (CEF) für 1 anzunehmendes Brutpaar aber voraussichtlich in der Pleisbachaue möglich, wobei dieser multifunktional angelegt sein sollte, um auch den landschaftsökologischen Ausgleich zu gewährleisten. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises steht für Abstimmungen hierzu zur Verfügung.	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bauabwägungsplan Nr. 810 Stellung genommen

A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
	Verfügung.	
	Im Hinblick auf den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Insektenschutz wird dringend empfohlen, bereits jetzt für Beleuchtungen im öffentlichen Raum insekten- und fiedermaus-schonende Leuchtmittel und Lampen verbindlich festzusetzen. Im privaten Bereich wäre zumindest eine Empfehlung dazu verhältnismäßig. Weiterhin wird empfohlen, Schottergärten durch entsprechende Festsetzungen auszuscheiden. Auf den vom Städte- und Gemeindebund hierzu erarbeiteten Leitfaden wird hingewiesen. Abschließend wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten bzw. vertraglich vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen. Dies gilt auch für festzusetzende Artenschutzmaßnahmen. Es wird darum gebeten das hierfür beigefügte Formblatt zu verwenden.	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen
24	Bodenschutz Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/ argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen: • „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018) oder • „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018) Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt 66/Abteilung 66.2/195010100000012527.php Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. g 15 Abs. 3 BNatSchG). Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zum hier angeregten Umgang mit dem Schutzgut wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahren gesondert behandelt im im Rahmen dieses Verfahren gesondert Stellung genommen.
	Anpassung an den Klimawandel Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen

A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	In Bezug auf Starkregen wird empfohlen, bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Hochwasserschutzes, der Hochwasservorsorge - insbesondere die Vermeidung, Verringerung und Vorbeugung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen - zu berücksichtigen.	
	Zur Kompensation thermisch nachteiliger Auswirkungen der Bebauung werden gründerische Festsetzungen angeregt. Dazu tragen beispielsweise Dach- und Fassadenbegrünungen, Gehölzpflanzungen oder eine helle Farbwahl für Verkehrsflächen, Dach- und Fassadenflächen bei. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden. Bisher werden in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen zu Erneuerbaren Energien keine Hinweise gemacht. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plan-gebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei bei Solarthermie von 4021 — 4080 kWh/m²a und bei Photovoltaik von 1006 — 1021 kWh/m²a. Für die Nutzung erneuerbarer Energien sollten insbesondere Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einbezogen werden. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.energieundklima-rsk.de.	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen

25

A 18	Landchaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 16.1	Zur Einschätzung der archäologischen Situation im Plangebiet wurden die dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vorliegenden Archivunterlagen ausgewertet und unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen bewertet. Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, ist im Plangebiet von der Präsenz mittelalterlicher Ansiedlungen auszugehen, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde.	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen
	Für das Plangebiet liegen insofern derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden.	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen
	Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen

Landchaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
A 18	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens
	einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen. Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch eine Sachverhaltsermittlung zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern, Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen. Hierzu biete ich Ihnen an, dass das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zunächst eine Sachverhaltsermittlung zur Klärung des Erhalts der römischen Straße selbst durchführt. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, abzustimmen. Sollte dies zeitplanerisch für Sie nicht möglich sein, wäre durch die Gemeinde eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, welche diese Sachverhaltsermittlung durchführt. Die Kosten hierfür hätte dann die Gemeinde zu tragen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen durch eine archäologische Fachfirma eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde (hier: Rhein-Sieg-Kreis) im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalsschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen.
	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen
	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen
	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen
	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen
	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen

26

A 18		Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
	Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Sachverhaltsermittlung dann umgehend zukommen lassen.		
A 21		Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 21.1	Im Plangebiet des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Da außerdem das anfallende Niederschlagswasser nicht im Rahmen einer Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden soll, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	
A 31		Amprion GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 31.1	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weitere Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
A 33		Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 32.1	zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte Ihre Maßnahme auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	Im Bereich bzw. an der Grenze Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlage um Erdkabelanlagen und Kabelrohre	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

A 33	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West	
	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324 E-Mail Planauskunft.West@telekom.de Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
A 37	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH)	
	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Aus Ihren eingereichten Unterlagen, entnehmen wir, dass am Ende der Stichstraße die kleinstmögliche Wendeanlage für dreirädrige Abfallsammelfahrzeuge geplant ist. Nach der Erschließung der Stichstraße mit Wendemöglichkeit, würden wir es begrüßen, wenn in der Wendeanlage eine dauerhafte Parkverbotsbeschilderung angebracht wird, damit die Abfuhr gewährleistet ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 43	Thyssengas GmbH	
	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns z.z. nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 44	Vodafone NRW GmbH	

Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange – Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung (Stand: April 2022)

Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 44.1	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 45 Wahnachtalsperrenverband		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Bei Ihrem Vorhaben [...], sind keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverband Siegburg betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 47 Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Die betreffenden Flächen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 810 „Steinmorgen“ in der Gemarkung Birlinghoven liegen außerhalb unseres Versorgungsbereiches. Ansprechpartner ist hier der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg. Wir bitten, sofern nicht bereits erfolgt, Ihre Anfrage dorthin zu richten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg wurde standardmäßig im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unterrichtet und um Stellungnahme gebeten
A 48 Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 50 Handwerkskammer zu Köln		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Seitens der Handwerkskammer zu Köln bestehen keine Einwände gegen die Festsetzungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin. Gleiches gilt für den Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“. Auf Anregungen und Hinweise verzichten wir.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 52 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 52.1	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 810 der Stadt Sankt Augustin und die damit verbundene 16. Änderung des FNP bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 52.2	Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb neben seiner bereits vorhandenen Halle die Genehmigung für den Bau einer Lager und Maschinenhalle	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 52	Nr.	Inhalt des Schreibens
		in Aussicht gestellt wurde, so dass hier möglicherweise eine Anpassung des Plangebiets erforderlich ist.
A 52.3		Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für die Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES)
A 52.4		In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeit betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind
A 52.5		Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.
A 52.6		Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit der im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Pleisbach oder an der Sieg zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.
A 52.7		Für darüber hinaus notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir Maßnahmen zu Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald vor, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten.

30

B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

B 1 Einwänder 1		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 1.1	Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nehme ich zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung: Bei dem Projekt handelt es sich um eine private Baumaßnahme. Daher bitte ich um schriftliche Bestätigung, dass die Erschließungskosten für die geplante Straße nicht auf die Anwohner umgelegt werden.	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen
B 1.2	Die Straße soll nach der heutigen Planung angrenzend an die Gärten der Anwohner der Straße „Am Steinmorgen“ verlaufen. In diesem Bereich sollen auch die Parkplätze errichtet werden. Ich bitte ausdrücklich um Prüfung, ob die Parkplätze an die Nordseite des Gebäudes in Richtung der Straße „Zur Kleinbahn“ verlegt werden können, so dass an den Gärten entlang lediglich eine fußläufige Anbindung erfolgen kann	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen
B 1.3	Als Gründen des Sichtschutzes bitte ich um Erhalt des Grünstreifens zu den anliegenden Grundstücken	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen
B 2 Einwänder 2		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 2.1	Nach der o.g. Entwurf des Bebauungsplans zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugänglich gemacht wurde, möchten wir folgende Einwendungen geltend machen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
B 2.2	Die aus dem Bebauungsplan ersichtliche Zufahrt zum Kindergarten ohne jeglichen Abstand zu den Grundstücken der direkten Anwohner berücksichtigt in keiner Weise den Schutz vor Abgasen und Lärm. Da insbesondere für Haus Nr. 10 Am Steinmorgen dies zutrifft, möchten wir einen konstruktiven Änderungsvorschlag für die Zufahrt zum Kindergarten machen, so dass ohne finanziellen Mehraufwand die direkten Anwohner besser vor Abgasen und Lärm geschützt sind. Ebenfalls sollte der Fußweg zum Kindergarten weiter in Richtung Osten verlegt werden, auch das würde weniger Beeinträchtigungen der Anwohner bedeuten.	Die Anregung ist für die Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant Zur Anregung wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 810 Stellung genommen

Sitzungsvorlage

Datum: 14.03.2022

Drucksache Nr.: **22/0140**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	03.05.2022	öffentlich / Vorberatung
Rat	05.05.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“ - Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bzgl. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 810 „Steinmorgen“ eingegangenen Stellungnahmen, entsprechend den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Es wird beschlossen, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 810 ‚Steinmorgen‘ einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Umweltberichts gem. § 2a BauGB sowie weitere relevante Gutachten für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 11.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 810 „Steinmorgen“ beschlossen. Mit der Bauleitplanung, der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der hiermit in Verbindung stehenden 15. Änderungen des Flächennutzungsplans soll das Ziel verfolgt werden, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Kindertagesstätte auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Teilfläche zwischen dem Nahversorger an der Pleistalstraße am östlichen Ortstrand von Birlinghoven sowie der nördlich gelegenen Straße Zur Kleinbahn zu schaffen. Darüber hinaus soll durch den Bebauungsplan die Überbauung einer Teilfläche zu Wohnzwecken ermöglicht werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde zwischen dem 24.11.2020 und dem 23.12.2020 durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung sowie im Verlauf des bisherigen Planverfahrens wurden einzelne Handlungsfelder und Themenkomplexe aufgeworfen, die exemplarisch im Folgenden noch einmal dargestellt werden. Der Bericht über die eingegangenen Stellungnahmen und die entsprechenden Abwägungsvorschläge der Verwaltung ist den Anlagen zu entnehmen.

Erschließung

Die Verwaltung hatte bereits in der Sitzung des Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung am 08.02.2022 über den Themenkomplex der Erschließung berichtet. Die zwischenzeitlich aufgekommene Frage nach der Übernahme der Erschließungsleistungen wurde insoweit geklärt, dass seitens der zukünftigen Betreiberin der Kindertagesstätte zugesagt wurde, die Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen zu übernehmen. Um eine Kosteneinsparung für die Erschließungsleistungen zu erzielen, soll die Anbindung der Wohnbauflächen sowie der Kindertagesstätte mittels einer privaten Erschließung erfolgen.

Neben der Kosteneinsparung für die Herstellung der Stichstraße bildet diese Variante aus städtischer Sicht ebenfalls den Vorteil, dass die Vorhaben im Plangebiet unmittelbar an den Kanal in der Straße Zur Kleinbahn anschließen können, welcher sich im Eigentum der Stadt Hennef befindet, ohne dass hierfür eine Übernahme des Hauptsammlers durch die Stadt Sankt Augustin auf dem ca. 180 m langen Teilstück zwischen dem Plangebiet und der Straße Höldersteg erfolgen muss.

Parallel erfolgt weiterhin noch die Klärung mit der Bezirksregierung Köln bzw. dem Land NRW aufgrund der Förderzweckbindung der Gewerbegebietszufahrt Zur Kleinbahn. Konkret geht es um die Frage, ob durch die neue Planung bzw. die nunmehr private Erschließung des Plangebiets ein Förderschaden für die Gewerbegebietszufahrt entsteht bzw. ob hierdurch Fördermittel zurückverlangt werden könnten. Die Förderzweckbindung läuft im Juni 2023 aus. Nachdem es von Seiten der Bezirksregierung noch einzelne Nachfragen bzgl. der Planung gab, die seitens der Verwaltung beantwortet wurden, wurde der Stadt Sankt Augustin am 13.04.2022 schriftlich mitgeteilt, dass gegen die Planung seitens des Fördermittelegers keine Einwände bestehen.

Auf der Grundlage des im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgestellten Planentwurfs gab es seitens privater Einwander Anregung zu einer Anpassung des Straßenkörpers, dahingehend, diesen zum einen von den westlich angrenzenden privaten Grundstücken abzurücken und zum anderen eine Neuordnung der vorgesehenen privaten Stellplätze für die Kita vorzunehmen um etwaige Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasimmissionen für die angrenzenden Nachbarn zu reduzieren. Diesen Anregungen wurden teilweise entsprochen, dahingehend, dass der Straßenkörper abgerückt und Teile der Stellplätze ins nördliche Plangebiet verlagert wurden.

Immissionen

Unter anderem aufgrund der Anregungen Privater zu möglichen Lärmimmissionen aufgrund der Erschließung der Kita wurde neben eine Anpassung der Erschließungsplanung ebenfalls eine gutachterliche Betrachtung vorgenommen. Hierbei wurden ebenfalls etwaige Lärmkonflikte zwischen der Planung, insbesondere der als lärmsensitiv geltenden Kindertagesstätte und bestehender Lärmimmissionsquellen in der Umgebung untersucht. Der Gutachter bewertet die durch die Planung hervorgerufenen zusätzlichen Lärmimmissionen für die angrenzenden Nachbarn als unkritisch. Zusätzliche Hinweise und Vorgaben, insbesondere für die bauliche Ausführung der Gebäude aufgrund der bestehenden Lärmbelastung im Plangebiet, wurden in die Festsetzungen zum Bebauungsplan mit übernommen.

Artenschutz und Ausgleich

Seitens des Rhein-Sieg-Kreises gab es hinsichtlich der erfolgten Artenschutzuntersuchung kritische Hinweise bzgl. der durch die Gutachterin im Plangebiet ausgeschlossenen Schwarzkehlchen, bei welchem es sich um eine planungsrelevante Art handelt. Auch wenn die Stadt Sankt Augustin zur Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises eine fachlich differenzierte Auffassung hat, werden die für die Planung angestrebten externen Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche im Pleistal so geplant, dass diese ebenfalls in Teilen als Ersatzhabitat für das Schwarzkehlchen dienen kann.

Denkmalschutz

Seitens des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege wurde angemerkt, dass man im Umfeld von Birlinghoven historische Gräberstellen vermutet. Bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 809 1. Änderung „Zur Kleinbahn“ wurden im Bereich der Fläche des Nahversorgers an der Pleistalstraße Sondierungsgrabungen durchgeführt, allerdings ohne Befund. Die Stadt Sankt Augustin steht derzeit im Austausch mit dem LVR, welcher vermutlich im Spätfürhling weitere Sondierung im Plangebiet anstrebt. Darüber hinaus wurden mit Blick auf den Bodendenkmalschutz weitere Hinweise in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

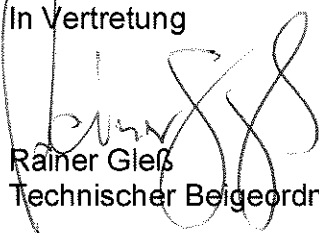
Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1. BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis zu nehmen, sowie den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung und dem vorliegenden Entwurf der des Bebauungsplans Nr. 810 „Steinmorgen“ zuzustimmen.

Es wird empfohlen, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der textlichen Festsetzung, Begründung, der Fachplanungen und –gutachten (s. Anlagen) gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Nach Abschluss werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und das Ergebnis dem Ausschuss und dem Rat zur Abstimmung vorgelegt.

In Vertretung


Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- ☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- 1) Geltungsbereich
- 2) Bebauungsplan
- 3) Textliche Festsetzungen
- 4) Begründung
- 5) Umweltbericht
- 6) Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 7) Artenschutzvorprüfung
- 8) Abwägungsdokument
- 9) Nicht öffentliche Legende
- 10) Stellungnahmen
- 11) Hydrogeologisches Bodengutachten
- 12) Schalltechnisches Gutachten
- 13) Planurkunde
- 14) Schreiben Bezirksregierung Köln

Drucksache 22/0140:
Bebauungsplan Nr. 810 "Steinmorgen" - Beratung der während der frühzeitigen
Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Beschluss zur öffentlichen
Auslegung und zur Beteiligung der Behörden

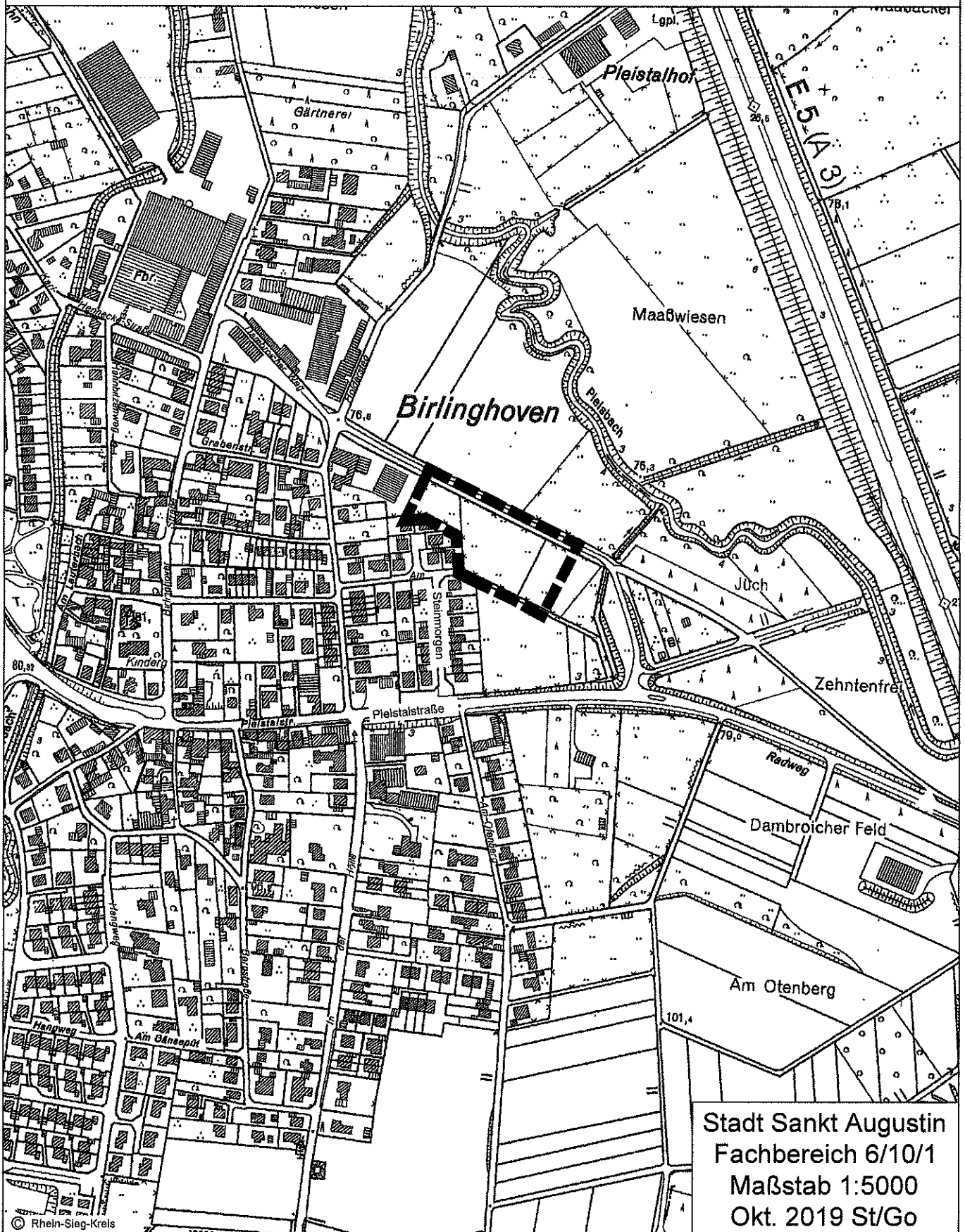
Die Anlagen 1 (Geltungsbereich), 2 (Bebauungsplan) und 8 (Abwägungsdokument) sind der Einladung in Papierform beigelegt.

Auf den Versand der restlichen Anlagen in Papierform wird verzichtet. Die Anlagen können im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Außerdem erhält jedes Fraktionsbüro eine Papieraufbereitung mit der Hauspost.

Sollten weitere Papieraufbereitungen benötigt werden, können diese bei der Geschäftsführerin des Ausschusses, Frau Fiegen, bis zum 26.04.2022 bestellt werden.

1

GELTUNGSBEREICH
BEBAUUNGSPLAN NR. 810
"AM STEINMORGEN"
SANKT AUGUSTIN



Stadt Sankt Augustin

A B W Ä G U N G

**der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1
Abs. 7 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 810 „Steinmorgen“**

Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung (Stand: April 2022)

1. BETEILIGUNGSSCHRITTE UND EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Zeitraum: vom 24.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020

Beteiligte Träger öffentlicher Belange und eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
	Fachbehörden				
A 1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	katrin.rosenberg@bezreg-koeln.nrw.de sandra.frauenrath@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 - Städtebau, Bauaufsicht Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	stefan.haentjes@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	jutta.berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 15.12.2020	
A 4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	peter.schiffer@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 6	Bezirksregierung Amsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund	Registatur-do@bra.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 27.11.2020	

Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange – Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung (Stand: April 2022)

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 7	Geologischer Dienst NRW De-Greif-Strasse 195 47803 Krefeld	poststelle@gd.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 21.12.2020	
A 8	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr Am Bonnehof 35 40474 Düsseldorf	Luftverkehr-bauleitplanung@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 9	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf	kbd@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 23.11.2020	Anlage 1: Stellungnahme vom 14.01.2015 Anlage 2: Lageplan zur Stellungnahme vom 14.01.2015 Anlage 3 Stellungnahme vom 02.01.2014 Anlage 4: Lageplan zur Stellungnahme vom 02.01.2014
A 10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hauptstelle Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen		mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	Anlage 1: Stellungnahme vom 24.11.2020 Anlage 2: Lageplan zur Stellungnahme vom 24.11.2020
A 11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnunterlassung Krefeld Hansastraße 2 47799 Krefeld	Plan3.nl-kr@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 26.01.2016	
A 12	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg Albertstraße 22 51643 Gummersbach	Kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Kreiselstraße 7 53783 Eitorf	Gerd.hoenscheid@wald-und-holz.nrw.de rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 14	Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	Dirk-KVorbereitung.Rhein-Sieg-Kreis@polizei.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	beate.ktueser@rhein-sieg-kreis.de gabriele.struwe@rhein-sieg-kreis.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 15.12.2020	
A 16	Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Immobilienmanagement Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Franz-Josef.koenigs-commandeur@lvr.de post@lvr.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 17	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach 2140 50250 Pulheim	Bkd.denkmalpflege@lvr.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 18	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn		mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 21.12.2020	
A 19	Bundesausschuss für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf	Wbwestiuv4toeb@bundeswehr.org	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 20	Bundespoliczeldirektion Sankt Augustin Bundesgrenzschutzstraße 100 53757 Sankt Augustin	bpold.sanktaugustin.sb34@polizei.bund.de ludger.niemann@polizei.bund.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 21	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Postfach 1551 53705 Siegburg	info@wasserverband-rsk.de sigrid.roehrich@wasserverband-rsk.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 21.12.2020	
Sonstige Behörden					
A 22	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Köln Domstraße 55-73 50668 Köln	k.poststelle@blb.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 23	Finanzamt Sankt Augustin	poststelle@FA-5222.fin-nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	

Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange – Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung (Stand: April 2022)

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt mit E-Mail vom 19.11.2020	Antwort Keine Stellungnahme	Anlagen
A 24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Direktion Dortmund	VA-TOEB.Dortmund@bundesimmobilien.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
Nachbarkommunen					
A 25	Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt	Stadtplanungsamt@bonn.de Amt61@bonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 26	Bundesstadt Bonn, Kataster- und Vermessungsamt	Amt62.Anregungen@bonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 27	Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung Frankfurter Straße 97 53773 Hennef	iris.hamann@hennef.de norbert.schuessler@hennef.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 28	Stadt Königswinter, Geschäftsbereich Planen und Bauen Obere Straße 8 53639 Königswinter	stadtplanung@koenigswinter.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 29	Stadt Siegburg Nogenter Platz 10 53721 Siegburg	bauleitplanung@siegburg.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 30	Stadt Troisdorf Kölner Str.176 53840 Troisdorf	ChrispeelsC@troisdorf.de GoedeckeU@troisdorf.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
Ver- und Entsorgungsunternehmen, Leitungsträger, Verkehrsunternehmen					
A 31	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	GT-B-LBPsteingangBehoerden@amprion.net	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail Vom 25.11.2020	
A 32	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West Deutz-Mülheimer Straße 22-24 50679 Köln	dbimm-kin-baurecht@deutschebahn.com	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	

Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange – Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung (Stand: April 2022)

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 33	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Bonner Talweg 100 53113 Bonn	TI-NL-West.PTI-24@telekom.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 09.12.2020	
A 34	Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH	unterberg@edkb.de nadine.grabe@hangelar.info	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 35	Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37 – 39 50667 Köln	beteiligungsverfahren@nahverkehr-rheinland.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 36	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Schlieringhof 10-14 45329 Essen	fremdplanung@pledod.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 37	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH) Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg	Birgit.kremer@rsag.de ralf.mundorf@rsag.de sascha.vankeken@rsag.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 27.11.2020	Anlage 1 : Stellungnahme vom 26.11.2020
A 38	Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH Steinstraße 31 53844 Troisdorf-Sieglar	michael.deurer@rsvg.de Frank.wiedemann@rsvg.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 39	RWE Regionalzentrum Sieg Friedrichstraße 60 57072 Siegen	RZSiegSiegburgPosteingang@rwe.com	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 40	Westnetz GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	auskunft.gas@westnetz.de Stellungnahmen@westnetz.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 41	Rheinische Energie Aktiengesellschaft (Rhenag) / Rhein-Sieg-Netz GmbH Bachstraße 3 53721 Siegburg	Juergen.fey@rhenag.de matthias.wazinski@rhenag.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 42	Stadtwerke Bonn GmbH Theaterstraße 24 53111 Bonn	Silke-wollenweber-thomys@stadtwerke-bonn.de R-legenschaften@stadtwerke-Bonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	

Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange – Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung (Stand: April 2022)

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 43	Thyssengas GmbH Kampstraße 49 44137 Dortmund	leitungsauskunft@thyssengas.com	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 09.12.2020	
A 44	Vodafone NRW GmbH (ehemals Unitymedia)	Bauleitplanung-krefeld@unitymedia.de ZentralePlanungND@umkbw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 08.12.2020	Anlage 1: Stellungnahme vom 08.12.2020
A 45	Wahnachtalsperrenverband Siegelknippen 1 53721 Siegburg	planauskunft@wahnbach.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 20.11.2020	
A 46	Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin Mendener Straße 23 53757 Sankt Augustin		mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 02.12.2022	
A 47	Wasserbeschaffungsverband Thomasberg Siebengebirgsstraße 150 53639 Königswinter	michael.heinze@wbv-thomasberg.de stefan.piesker@wbv-thomasberg.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
Wirtschaft, Einzelhandel und Gewerbe					
A 48	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Edgar.bastian@wfg-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 20.11.2020	
A 49	Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. Am Hof 26 a 53113 Bonn	uwe.stephan@ehvbonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 50	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln	kilp@hwk-koeln.de kraemer@hwk-koeln.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 22.12.2020	Anlage 1: Stellungnahme vom 22.12.2020
A 51	IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	wimmers@bonn.ihk.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 52	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis Gartenstraße 11 50765 Köln	rheinkreise@lwk.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 12.12.2020	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 53	Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V. Frankfurter Str. 61 a 53721 Siegburg	siegburg@kb.rlv.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
Kirchen, soziale Verbände und Einrichtungen					
A 54	Erzbistum Köln 50606 Köln	traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 55	Katholischer Seelsorgebereich Sankt Augustin, Pastoralbüro Alte Markstraße 45 53757 Sankt Augustin	pastoralbuero@katholisch-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 56	Landeskirchenamt Düsseldorf Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf	anita-lipinski@ekir-lka.de LKA@ekir-lka.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 57	Evangelische Kirchengemeinde Ort Pauluskirchstraße 3 53757 Sankt Augustin	st.augustin.ekir.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	
A 58	Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis und Müldorf Schulstraße 57 53757 Sankt Augustin	gemeindebuero@ev-kirche-niederpleis.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Keine Stellungnahme	

B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Zeitraum: vom 18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016

Eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Privater	Stellungnahme	Anlagen
B 1	Einwänder 1	E-Mail vom 20.12.2020	-
B 2	Einwänder 2	Schreiben vom 14.12.2020	-

2. INHALT UND ABWÄGUNG der eingegangenen Stellungnahmen

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

A 3 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51	
Nr.	Inhalt des Schreibens
A 3.1 47	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gewässert, sofern es zu einer adäquaten Eingrünung der geplanten Kita-, und Wohnbau- und Parkplatzflächen im Übergangsbereich zur freien Landschaft kommt.
A 3.2	Der Planungsraum befindet sich innerhalb des vom Landschaftsplan Nr. 7 –Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin erfassten Bereiches und weist die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes auf. Entgegen den Darstellungen in der Kurzfassung des vorliegenden Umweltberichtes ist für den Bereich der geplanten Kita samt angrenzender Grünflächen eine direkte Betroffenheit des vom Rhein-Sieg-Kreis ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes gegeben.
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
Die Stellungnahme wird gefolgt.	
Im Bebauungsplan werden ergänzende Festsetzungen zur Eingrünung der Plangrundstücke übernommen.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	
Es besteht Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, dass der Landschaftsschutz zukünftig vor dem durch die Bauleitplanung betroffenen Grundstück zurückweicht. Entsprechend werden im Rahmen eine Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan Nr. 810 entsprechende Maßnahmen erläutert. Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Nr. 7 wurde die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets bereits übernommen.	
A 6 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens
A 6.1	Zu dem Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplanänderung bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen.
A 6.2	Die Planfläche liegt über inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern
A 6.3	Im Planbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen kein Bergbau dokumentiert.
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
A 7 Geologischer Dienst NRW	

Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 7.1	Bodenschutz Auf Basis der im Geologischen Dienst NRW als Datengrundlage vorliegenden Bodenkarte 1:50000 treten im Plangebiet schutzwürdige Böden auf. Hierbei handelt es sich um Braunerden, die als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum eine hohe Regulations- und Kühlungsfunktion aufweisen und gemäß des Klassifikationsalgorithmus für schutzwürdige Böden in NRW unter einem besonderen Schutz stehen (siehe https://www.gd.nrw.de/-wms.html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf). Durch den Gebäudebau kommt es zu einer Versiegelung der Fläche, wodurch die o.g. besondere Bodenfunktion verloren geht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 7.2	Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden vorzunehmen. Ich empfehle eine bodenfunktionsbezogene Kompensation auf externen Flächen. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung².	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Angaben zum Schutzgut Boden werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ausgewertet. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion wird unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Der Belang Boden wird somit in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt und die sogenannte Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB ausreichend beachtet. Die Anregung zur Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der durchzuführenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung werden zur Kenntnis genommen. Die Methodik der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung lässt jedoch keinen Raum, einen darüberhinausgehenden Ausgleich für die Eingriffe in den Boden zu fordern. Eine zusätzliche Kompensation ist nicht erforderlich und würde allenfalls zu Maßnahmen auf heute landwirtschaftlich genutzten Böden führen. Die Stadt Sankt Augustin hat nicht die Absicht, der Landwirtschaft hochwertige Böden für nicht erforderliche Maßnahmen zu entziehen. Der Gesetzgeber schreibt für die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden kein einheitliches Verfahren vor. Verbal- argumentative Betrachtungen hinsichtlich der Beurteilung des Schutzguts Boden sind rechtlich zulässig und für die Abwägung der schutzgutbezogenen Belange geeignet. Eine integrative Betrachtung von Eingriffen in den Boden und das Biotopotenzial ist sachgerecht, da es sich um einen Naturhaushalt handelt. Eine Addition von Eingriffen ist dementsprechend nicht erforderlich. Eine Kompensation der Eingriffe in den Boden kann erzielt werden, wenn durch Einleitung einer naturnäheren Entwicklung Belastungen des Bodens gemindert oder beseitigt werden können. Beeinträchtigte Bodenfunktionen können so wiederhergestellt werden. Dieser Effekt wird in der Regel im Zuge der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotopotenzial erreicht. Daher kann die Kompensation für Eingriffe in das Bodenspotenzial und die Kompensation für das Biotopotenzial auf gleicher Fläche erreicht werden.
A 7.3	Hinweis zur Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen

A 7		Geologischer Dienst NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
	schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.		
A 9		Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 9.1	Luftbilder aus den Jahren 1929 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen	
A 9.2	Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen	
A 9.3	Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen	
A 15		Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 15.1	Gewässerschutz Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 810 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da die Niederschlagswasserbeseitigung nicht abschließend geklärt ist. Das anfallende Niederschlagswasser ist nach § 55 WHG i. V. m. § 44 LWG NRW zu beseitigen. Es werden verschiedene Ansätze zur Niederschlagswasserbeseitigung beschrieben, jedoch keine konkrete Möglichkeit für die Sicherstellung der Niederschlagswasserbeseitigung benannt. Es wird darum gebeten, die Niederschlagswasserbeseitigung abschließend zu prüfen und um erneute Beteiligung.	Der Anregung wird gefolgt Es liegt eine geohydrologische Untersuchung zur Bodenbeschaffenheit im Plangebiet vor. Aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse ist demnach eine Versickerung der Niederschläge nicht möglich. Eine Entwässerung der unverschnitzten Niederschlagswasser über den bestehenden Seitengraben an der Straße Zur Kleinbahn und anschließend in den Pleisbach ist aus Kapazitätsgründen ebenfalls nicht möglich, da hierüber bereits die Niederschlagswasser benachbarter Bauvorhaben entwässern. Es wurde mit der Unteren Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis vereinbart. Gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis wurde daher festgelegt, dass die Niederschlagswasser über den Mischwasserkanal in der Straße Zur Kleinbahn entsorgt werden, welcher über eine ausreichende Kapazität verfügt. Darüber hinaus wurde in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan übernommen, dass Gründächer als Retentionsdächer auszuführen sind, wodurch ein Teil der auf den Dachflächen anfallenden Niederschläge gedrosselt abgeführt werden kann um Abflussspitzen zu vermeiden oder abzuschwächen.	
A 15.2	Grundwasserschutz Eine Entwässerung von Baugruben sowie die dauerhafte Ableitung von Drainagewasser bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Anträge sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Umwelt und Naturschutz, einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn den Bauherren die entsprechenden wasserrechtlichen Bescheide vorliegen. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen	

A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
A 15.3	Stoffe in das Grundwasser gelangen, sind unverzüglich - außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Telefon 02241/12060 - dem Rhein-Sieg-Kreis - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadens-ereignisses möglichst genau anzugeben. Natur-, Landschafts- und Artenschutz Artenschutzprüfung ASP (Lind korrespondierende Planunterlagen) Bei den Schutzgebieten wird Bezug genommen auf den aktuellen Vorentwurf zum Landschaftsplan 7. Für NSG gilt hier eine Veränderungssperre, für LSG jedoch nicht. Der Vollständigkeit halber sollten auch die Aussagen aus dem derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan 7 aufgenommen werden. Ausweislich der ASP erfolgte die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ohne Kartierungen. Eine belastbare Aussage hinsichtlich des Artenschutzes ist daher kaum möglich. Grundsätzlich ist in diesen Fällen auch eine Potenzialabschätzung möglich. Diese muss aber dann als Worst-Case-Betrachtung erfolgen, zumindest bei den Arten, bei denen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wahrscheinlich sind. Für die Art Schwarzkehleichen wird ausgesagt, dass für die Art keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden seien. Im Pleistal tritt die Art aber häufig auf Weideflächen auf, was u. a. im Rahmen des Projektes chance7 mehrfach belegt wurde. Insofern wird die gutachterliche Aussage von hier aus nicht mitgetragen. Eine Worst-Case-Betrachtung würde dazu führen, dass von einem Brutvorkommen auszugehen ist und das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten dient. Gem. § 44 (1) Ziffer 3 BNatSchG ist deren Zerstörung unzulässig; es sei denn, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 (5) BNatSchG). Für einen entsprechenden Nachweis wäre aber eine Kartierung erforderlich. Hilfsweise wäre ein adäquater Ausgleich (CEF) für 1 anzunehmendes Brutpaar aber voraussichtlich in der Pleisbachau möglich, wobei dieser multifunktional angelegt sein sollte, um auch den landschaftsökologischen Ausgleich zu gewährleisten. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises steht für Abstimmungen hierzu zur Verfügung.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt Grundsätzlich kann den hier geäußerten Zweifeln an der erfolgten Artenschutzvorprüfung bzgl. des Vorkommens des Schwarzkehleichens nicht gefolgt werden. Es wurde in der Artenschutzvorprüfung korrekt dargestellt, dass weder die Größe noch die Ausstattung des Plangebiets die Voraussetzungen für Lebensraumstrukturen des Schwarzkehleichens aufweisen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass im benachbarten Pleistal auf Weideflächen mit u.U. geeigneter Naturräumlicher Ausstattung und ausreichender Größe die Art belegt ist. Zumal wäre hierdurch der Nachweis erbracht, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt wird. Insofern widersprechend sich hier die Anmerkungen zur Artenschutzvorprüfung. Dennoch wird auf die Anmerkung im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung dahingehend eingegangen, dass im Rahmen des externen Ausgleich auf einer Fläche im Pleisbach entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen auf einer Fläche von etwa 0,8 ha. umgesetzt werden, die auf der Fläche sowohl die Voraussetzungen als Habitatgebiet für die Gelbbauchunke wie auch geeignete Lebensraumstrukturen für das Schwarzkehleichen schaffen. Die Größe der Fläche gleicht den Wegfall potentieller Lebensraumstrukturen im Plangebiet flächenmäßig aus und schafft aufgrund der naturräumlichen Einbindung einen adäquaten Ausgleich
	Im Hinblick auf den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Insektenschutz wird dringend empfohlen, bereits jetzt für Beleuchtungen im öffentlichen Raum insekten- und fledermaus-schonende Leuchtmittel und Lampen verbindlich festzusetzen. Im privaten Bereich wäre zumindest eine Empfehlung dazu verhältnismäßig. Weiterhin wird empfohlen, Schottergärten durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen. Auf den vom Städte- und Gemeindebund hierzu erarbeiteten Leitfaden wird hingewiesen. Abschließend wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten bzw. vertraglich vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen. Dies gilt auch für festzusetzende Artenschutzmaßnahmen. Es wird darum gebeten das hierfür beigefugte Formblatt zu verwenden.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt Da es sich um eine Private Erschließung handelt, sind entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan nicht möglich. Entsprechende Hinweise werden als Empfehlung ergänzt. Entsprechende Festsetzung für die Grüngestaltung von Privatflächen wurden in den Bebauungsplan mit übernommen

A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Bodenschutz Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung“ (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/ argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen: • „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018) oder • „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018) Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. g 15 Abs. 3 BNatSchG). Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.	Der Antrag wird nicht gefolgt Die Angaben zum Schutzgut Boden werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ausgewertet. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion wird unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Der Belang Boden wird somit in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt und die sogenannte Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB ausreichend beachtet. Die Anregung zur Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der durchzuführenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung werden zur Kenntnis genommen. Die Methodik der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung lässt jedoch keinen Raum, einen darüberhinausgehenden Ausgleich für die Eingriffe in den Boden zu fordern. Eine zusätzliche Kompensation ist nicht erforderlich und würde allenfalls zu Maßnahmen auf heute landwirtschaftlich genutzten Böden führen. Die Stadt Sankt Augustin hat nicht die Absicht, der Landwirtschaft hochwertige Böden für nicht erforderliche Maßnahmen zu entziehen. Der Gesetzgeber schreibt für die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden kein einheitliches Verfahren vor. Verbal- argumentative Betrachtungen hinsichtlich der Beurteilung des Schutzgutes Boden sind rechtlich zulässig und für die Abwägung der schutzgutbezogenen Belange geeignet. Eine integrative Betrachtung von Eingriffen in den Boden und das Biotoppotenzial ist sachgerecht, da es sich um einen Naturhaushalt handelt. Eine Addition von Eingriffen ist dementsprechend nicht erforderlich. Eine Kompensation der Eingriffe in den Boden kann erzielt werden, wenn durch Einleitung einer naturnäheren Entwicklung Belastungen des Bodens gemindert oder beseitigt werden können. Beeinträchtigte Bodenfunktionen können so wiederhergestellt werden. Dieser Effekt wird in der Regel im Zuge der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial erreicht. Daher kann die Kompensation für Eingriffe in das Bodenvolumen und die Kompensation für das Biotoppotenzial auf gleicher Fläche erreicht werden.
	Anpassung an den Klimawandel Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. In Bezug auf Starkregen wird empfohlen, bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Hochwasserschutzes, der Hochwasservorsorge - insbesondere die Vermeidung, Verringerung und Vorbeugung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen - zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird gefolgt Es wurden Hinweise in den textlichen Festsetzungen zum Schutz der Gebäude vor Starkregereignissen mit aufgenommen, darüber hinaus wurden Festsetzungen zur Ausführung von Gründächern als Retentionsdächer übernommen, die auch dazu dienen sollen, bei Niederschlagsereignissen einen Teil des Abflusses von Dachflächenwässern temporär zurückzuhalten
	Zur Kompensation thermisch nachteiliger Auswirkungen der Bebauung werden gründerische Festsetzungen angeregt. Dazu tragen beispielsweise Dach- und Fassaden-begrünungen, Gehölz-	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	pflanzungen oder eine helle Farbwahl für Verkehrsflächen, Dach- und Fassadenflächen bei. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden. Bisher werden in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen zu Erneuerbaren Energien keine Hinweise gemacht. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plan-gebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4021 — 4080 kWh/m²a und bei Photovoltaik von 1006 — 1021 kWh/m²a. Für die Nutzung erneuerbarer Energien sollten insbesondere Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einbezogen werden. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.energieundklima-rsk.de.	Es wurden entsprechende Festsetzung zur Gestaltung und zu Begründung von privaten Flächen mit aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entsprechend getroffen, dass PV-Anlagen bzw. Anlagen zur Solarthermie begünstigt werden.

A 18	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 16.1	Zur Einschätzung der archäologischen Situation im Plangebiet wurden die dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vorliegenden Archivunterlagen ausgewertet und unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen bewertet. Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, ist im Plangebiet von der Präsenz mittelalterlicher Anstellungen auszugehen, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Für das Plangebiet liegen insofern derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situa-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Es wurden Hinweise in den Bebauungsplan zur Behandlung von möglichen Funden im Rahmen der Bautätigkeiten übernommen. Darüber hinaus wird eine Sondierung des Gebietes während der Planaufstellung seitens des Amtes für Bodendenkmalpflege erfolgen.
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
A 18	Inhalt des Schreibens
Nr.	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	on als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen.
	Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch eine Sachverhaltsermittlung zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.
	Hierzu biete ich Ihnen an, dass das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zunächst eine Sachverhaltsermittlung zur Klärung des Erhalts der römischen Straße selbst durchführt. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, abzustimmen.
	Sollte dies zeitplanerisch für Sie nicht möglich sein, wäre durch die Gemeinde eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, welche diese Sachverhaltsermittlung durchführt. Die Kosten hierfür hätte dann die Gemeinde zu tragen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen durch eine archäologische Fachfirma eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde (hier: Rhein-Sieg-Kreis) im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung beauftragten beizufügen.
	Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen.
	Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Sachverhaltsermittlung dann umgehend zukommen lassen.
A 21	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Nr.	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 21.1	Im Plangebiet des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserver-

A 21 Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens
	bands Rhein-Sieg-Kreis. Da außerdem das anfallende Niederschlagswasser nicht im Rahmen einer Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden soll, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 31 Amprion GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens
A 31.1	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir
	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weitere Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligen haben.
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
A 33 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West	
Nr.	Inhalt des Schreibens
A 32.1	zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte Ihre Maßnahme auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können.
	Im Bereich bzw. an der Grenze Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlage um Erdkabelanlagen und Kabelrohre
	Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:
	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324 E-Mail Planauskunft.West@telekom.de
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

A 33	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Neiderlassung West	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 37	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH)	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 37.1	Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 37.2	Aus Ihren eingereichten Unterlagen, entnehmen wir, dass am Ende der Stichstraße die kleinstmögliche Wendeanlage für dreirädrige Abfallsammelfahrzeuge geplant ist. Nach der Erschließung der Stichstraße mit Wendemöglichkeit, würden wir es begrüßen, wenn in der Wendeanlage eine dauerhafte Parkverbotsschilderung angebracht wird, damit die Abfuhr gewährleistet ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Verbindliche Regellungen hierzu sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht möglich, insbesondere da die Erschließung nunmehr als Privaterschließung geplant wird. Dem Eigentümer bzw. der Betreiberin der Kita wird eine entsprechende Ausschilderung der Wendeanlage empfohlen.
	Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAS 06	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

A 43	Thyssengas GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 43.1	Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

A 44	Vodafone NRW GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 44.1	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

A 45	Wahnachtalsperrenverband	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin

A 45	Wahnachtalsperrenverband	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Bei Ihrem Vorhaben [...], sind keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverband Siegburg betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 47	Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Die betreffenden Flächen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 810 „Steinmorgen“ in der Gemarkung Birlinghoven liegen außerhalb unseres Versorgungsbereiches. Ansprechpartner ist hier der Wasserversorgungsverband Thomasberg. Wir bitten, sofern nicht bereits erfolgt, Ihre Anfrage dorthin zu richten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Der Wasserversorgungsverband Thomasberg wurde standardmäßig im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unterrichtet und um Stellungnahme gebeten
A 48	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Von Seiten der WFG bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 50	Handwerkskammer zu Köln	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Seitens der Handwerkskammer zu Köln bestehen keine Einwände gegen die Festsetzungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin. Gleiches gilt für den Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“. Auf Anregungen und Hinweise verzichteten wir.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 52	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 52.1	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 810 der Stadt Sankt Augustin und die damit verbundene 16. Änderung des FNP bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
A 52.2	Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb neben seiner bereits vorhandenen Halle die Genehmigung für den Bau einer Lager und Maschinenhalle in Aussicht gestellt wurde, so dass hier möglicherweise eine Anpassung des Plangebiets erforderlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Der Bau der benachbarten landwirtschaftlichen Halle wurde bereits bei der Planung sowie bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs berücksichtigt.
A 52.3	Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

56

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis	
A 52	Inhalt des Schreibens
Nr.	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einföhrungserlass zum Landschaftsgesetz für die Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES)
A 52.4	In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeit betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind
A 52.5	Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.
A 52.6	Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit der im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Pleisbach oder an der Sieg zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.
A 52.7	Für darüber hinaus notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir Maßnahmen zu Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald vor, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten.

57

B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

B 1 Einwänder 1		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 1.1	Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nehme ich zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung: Bei dem Projekt handelt es sich um eine private Baumaßnahme. Daher bitte ich um schriftliche Bestätigung, dass die Erschließungskosten für die geplante Straße nicht auf die Anwohner umgelegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
B 1.2	Die Straße soll nach der heutigen Planung angrenzend an die Gärten der Anwohner der Straße „Am Steinmorgen“ verlaufen. In diesem Bereich sollen auch die Parkplätze errichtet werden. Ich bitte ausdrücklich um Prüfung, ob die Parkplätze an die Nordseite des Gebäudes in Richtung der Straße „Zur Kleinbahn“ verlegt werden können, so dass an den Gärten entlang lediglich eine fußläufige Anbindung erfolgen kann	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der größte Teil der Stellplätze wurde im angepassten Planentwurf entlang der Erschließungsstraße nördlich der geplanten Kita angeordnet. Lediglich einzelne Mitarbeiterstellplätze sowie ein Behindertenstellplatz verbleiben auf der Westseite des Gebäudes. Die Lärmmmissionen auch des Andienungsverkehrs wurden gutachterlich untersucht und im Rahmen dieser Betrachtung für die Nachbarn als unkritisch erachtet.
B 1.3	Ais Gründen des Sichtschutzes bitte ich um Erhalt des Grünstreifens zu den anliegenden Grundstücken	Der Anregung wird gefolgt

B 2 Einwänder 2		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 2.1	Nach der o.g. Entwurf des Bebauungsplans zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugänglich gemacht wurde, möchten wir folgende Einwendungen geltend machen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
B 2.2	Die aus dem Bebauungsplan ersichtliche Zufahrt zum Kindergarten ohne jeglichen Abstand zu den Grundstücken der direkten Anwohner berücksichtigt in kleinster Weise den Schutz vor Abgasen und Lärm. Da insbesondere für Haus Nr. 10 Am Steinmorgen dies zutrifft, möchten wir einen konstruktiven Änderungsvorschlag für die Zufahrt zum Kindergarten machen, so dass ohne finanziellen Mehraufwand die direkten Anwohner besser vor Abgasen und Lärm geschützt sind. Ebenso sollte der Fußweg zum Kindergarten weiter in Richtung Osten verlegt werden, auch das würde weniger Beeinträchtigungen der Anwohner bedeuten.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Der größte Teil der Stellplätze wurde im angepassten Planentwurf entlang der Erschließungsstraße nördlich der geplanten Kita angeordnet. Lediglich einzelne Mitarbeiterstellplätze sowie ein Behindertenstellplatz verbleiben auf der Westseite des Gebäudes. Die Lärmmmissionen auch des Andienungsverkehrs wurden gutachterlich untersucht und im Rahmen dieser Betrachtung für die Nachbarn als unkritisch erachtet. Ebenfalls wurde der Verlauf des Fußweges dahingehend angepasst, dass er nun nicht mehr unmittelbar an den benachbarten Grundstücken vorbeiführt

Die Sitzungsvorlagen

22/0134: Rahmenplanung Verkehrslandeplatz Hangelar

22/0138: Offenlage der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Vorläufiger Entwurf einer Stellungnahme

22/0144: Aufbau einer interkommunalen Klimapartnerschaft mit der Stadt Jarabacoa aus der Dominikanischen Republik Bericht über die Prozessaufnahme und Projektideen

22/0145: Aktualisiertes energiepolitisches Arbeitsprogramm, Teil II des Integrierten Klimaschutzkonzeptes Beschluss des aktualisierten Energiepolitischen Arbeitsprogramms

wurden bereits anlässlich der 8. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung am 05.04.2022 in Papierform zur Verfügung gestellt.

Auf eine erneute Versendung wird verzichtet.

Ihr/e Gesprächspartner/in: Guido Bonerath, Aladdin Beiersdorf-EI Schallah, sB

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 1, FB 6, FB 2

Federführung: FB 1

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 22.03.2022 vB

Antrag

Datum: 02.02.2022

Drucksachen-Nr.: 22/0080

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungstermin

03.05.2022

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Friedhof Menden Süd

Beschlussvorschlag:

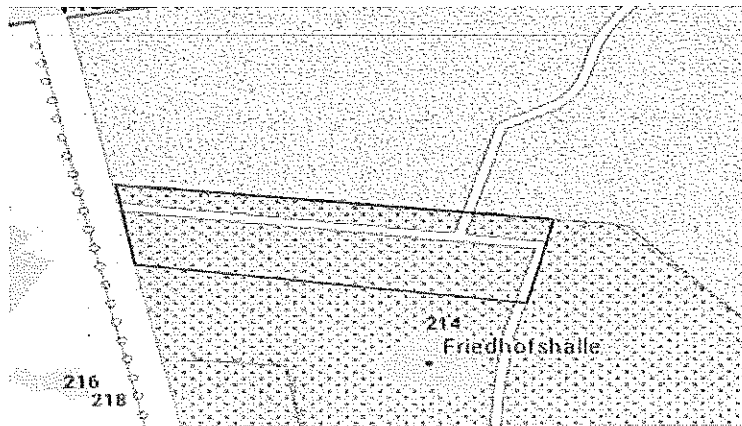
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, kurzfristig die Erstellung einer Planung zur Verkleinerung der Grundfläche des Friedhof Menden (Süd) zu prüfen. Mindestens umfassen sollte die Verkleinerung der Grundfläche den Weg, ausgehend vom linken Tor und die Flächen links des Weges sowie die Fläche rechts des Weges, soweit möglich. Bitte zum besseren Verständnis die Skizze beachten.

Sachverhalt / Begründung:

Der Mendener Friedhof wurde seinerzeit sehr großzügig geplant und auch gebaut. Aufgrund des sich wandelnden Bestattungswesens geht der Flächenbedarf zurück. Gerade das Wegesystem auf der linken Seite ist aus unserer Sicht in der aktuellen Form nicht mehr

notwendig. Durch die Verminderung der Wegefläche/Friedhofsfläche können auch die anrechenbaren Kosten für die Friedhofskosten reduziert werden.

Skizze :



gez. Guido Bonerath
gez. Dr. Nico Schmied
gez. Wilfried Quadt
gez. Karl-Heinz Baumanns, sB

gez. Aladdin Beiersdorf-El Schallah, sB
gez. Wolfgang Prause
gez. Melanie Hötzel, sB
gez. Sascha Lienesch